Deutsches Institut für Bautechnik

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Kolonnenstraße 30 B D-10829 Berlin Tel.: +493078730-0 Fax: +493078730-320 E-Mail: dibt@dibt.de www.dibt.de





Mitglied der EOTA Member of EOTA

Europäische Technische Zulassung ETA-10/0186

Handelsbezeichnung

Trade name

BiLO-Zuganker Typ 1 und Zuganker - vormontierbar - vorspannbar BiLO hold-downs type 1 and hold-downs - possibly pre-assembled and pre-stressed

Blechformteile (Zuganker für Verbindungen Holz an Beton oder Holz

Three-dimensional nailing plates (Hold-downs for timber to concrete

Zulassungsinhaber Holder of approval

BiERBACH® GmbH & Co. KG Befestigungstechnik Industriegebiet West Rudolf-Diesel-Straße 59425 Unna **DEUTSCHLAND**

Zulassungsgegenstand und Verwendungszweck

Generic type and use of construction product

Geltungsdauer: Validity: bis

to

vom from

7. Juli 2015

an Stahl)

Herstellwerke Manufacturing plants Geberit Huter GmbH 6143 MATREI AM BRENNER ÖSTERREICH

or timber to steel connections)

20. Dezember 2011

BIERBACH-Befestigungstechnik GmbH & Co. KG Industriegebiet West Rudolf-Diesel-Straße

59425 Unna

Diese Zulassung umfasst This Approval contains

21 Seiten einschließlich 2 Anhänge 21 pages including 2 annexes

Diese Zulassung ersetzt This Approval replaces

ETA-10/0186 mit Geltungsdauer vom 08.07.2010 bis 07.07.2015 ETA-10/0186 with validity from 08.07.2010 to 07.07.2015



Europäische Organisation für Technische Zulassungen European Organisation for Technical Approvals



Seite 2 von 21 | 20. Dezember 2011

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsund Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die
 Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des
 Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 2006⁵;
 - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶;
 - der Leitlinie für die europäische technische Zulassung für "Blechformteile", ETAG 015.
- Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann in den Herstellwerken erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung genannten Herstellwerke übertragen werden.
- Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- Diese europäische technische Zulassung darf auch bei elektronischer Übermittlung nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1

Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25

Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812

⁵ Bundesgesetzblatt Teil I 2006, S. 2407, 2416

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34



Seite 3 von 21 | 20. Dezember 2011

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung des Produkts und des Verwendungszwecks

1.1 Beschreibung des Bauprodukts

BiLO-Zuganker sind ein- oder zweiteilige Holzverbinder, die mit Nägeln an Holzbauteilen und mit Bolzen oder Metalldübeln an Betonbauteilen oder Stahlbauteilen befestigt werden. Die Zuganker werden durch Kaltverformung aus verzinktem Stahlblech S250GD+Z275 nach EN 10346 hergestellt.

Der horizontale Schenkel des einteiligen Zugankers ist mit einer Fußplatte aus Stahl S235 gemäß EN 10025-2 versehen. Die Fußplatte und das Druckstück für den zweiteiligen Verbinder bestehen aus Stahl S235

Maße, Lochbild und typische Einbausituationen sind im Anhang B Bilder B.2 bis B.10 angegeben. Zuganker werden aus Stahlblechen mit Abmaßen nach der Norm EN 10143 hergestellt.

1.2 Verwendungszweck

Die Zuganker werden für tragende Holz-Beton- bzw. Holz-Stahl-Verbindungen in Holzkonstruktionen verwendet, bei denen die Anforderungen "Mechanische Festigkeit und Standsicherheit" im Sinne der Wesentlichen Anforderung 1 der Richtlinie des Rates 89/106/EEC erfüllt sein müssen. Die Verbindung wird mit einem Zuganker hergestellt (siehe Anhang B). Bei einteiligen Zugankern kann der Anschluss auch durch eine 15,0 mm bis 25,0 mm dicke, verschiebliche Zwischenschicht aus OSB-Platten erfolgen. Der horizontale Schenkel des einteiligen Ankers ist mit einer Fußplatte gemäß Tabelle A.2 im Anhang A versehen.

Die Verbindung mit zweiteiligen Zugankern wird mit einem Stahlband und einer mit Spann- oder Zylinderstiften angeschlossenen Fußplatte hergestellt. Das freie Ende der Fußplatte wird mit einem 20 mm langen und 60 mm breitem Druckstück aus Stahl unterlegt (siehe Anhang B Bilder B.9 und B.10).

Das Tragverhalten der Bauteile und die Auflagerbedingungen müssen den Angaben in Anhang B entsprechen. Die Zuganker dürfen nur in den Nutzungsklassen 1 und 2 nach Eurocode 5 und für Verbindungen verwendet werden, die durch vorwiegend ruhende Lasten beansprucht werden. Die Holzbauteile bestehen aus Vollholz, Brettschichtholz oder Holzwerkstoffen. Anforderungen an

die Holzbauteile bestenen aus Volinoiz, Brettschichtnoiz oder Holzwerkstoffen. Anforderungen an die Holzbauteile werden von Holz oder Holzwerkstoffen mit einer charakteristischen Rohdichte zwischen 290 kg/m³ und 420 kg/m³ erfüllt. Folgende Baustoffe aus Nadelholz sind für Verbindungen mit BiLO-Zugankern geeignet:

- Vollholz aus Nadelholz nach EN 338:2009 / EN 14081-1:2005+A1:2011,
- Brettschichtholz nach EN 1194:1999 / EN 14080:2005,
- · Balkenschichtholz Duo- und Triobalken,
- Massivholzplatten SWP nach EN 13353:2008 / EN 13986:2004,
- Furnierschichtholz LVL nach EN 14374:2004, Anschluss nur rechtwinklig zur Furnierebene,
- Sperrholz nach EN 636:2003 / EN 13986:2004,
- Furnierstreifenholz Parallam PSL, Anschluss nur rechtwinklig zur Furnierebene,
- · Langspanholz Intrallam LSL, Anschluss nur rechtwinklig zur Furnierebene.

Anhang B enthält charakteristische Werte der Tragfähigkeit für Verbindungen mit Zugankern für eine charakteristische Rohdichte von 350 kg/m³. Für Holz oder Holzwerkstoffe mit einer anderen Rohdichte als 350 kg/m³ sind die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit für Nagelversagen mit dem Faktor k_{dens} zu multiplizieren:

$$k_{dens} = \sqrt{\frac{\rho_k}{350}}$$
 Hierin ist ρ_k die charakteristische Rohdichte des Holzes in kg/m³.



Seite 4 von 21 | 20. Dezember 2011

Die Bemessung der Verbindungen ist nach den am Ort der Verwendung des Zulassungsgegenstandes geltenden nationalen Bestimmungen nach dem Konzept der Teilsicherheitsbeiwerte durchzuführen, z. B. nach dem Eurocode 5.

Die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer der Zuganker von 50 Jahren vorausgesetzt, dass die Zuganker einer zweckbestimmten Nutzung und Instandhaltung unterliegen. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Garantie des Herstellers ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl der richtigen Produkte im Hinblick auf die erwartete wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

2.1 Merkmale

2.1	werkmale							
ETAG- Abschnit	Merkmal t	Beurteilung des Merkmals						
6.1	Mechanische Festigkeit und Standsicherheit *)							
6.1.1	Tragfähigkeit	siehe Anhang B						
6.1.2	Steifigkeit	siehe Anhang B						
6.1.3	Duktilität bei zyklischer Prüfung	keine Leistung festgestellt						
6.2	Brandschutz							
	Brandverhalten	Die Zuganker sind aus Stahl der Europäischen Klasse A1 gemäß der Entscheidung 96/603/EC der Europäischen Kommission sowie deren Ergänzung durch die Entscheidung 2000/605/EC der Europäischen Kommission gefertigt.						
	Feuerwiderstand	Der Feuerwiderstand wird für vollständige Bauelemente mit beliebiger Oberfläche festgestellt, jedoch nicht für einen einzelnen Verbinder. Daher wird für diese wesentliche Anforderung keine Leistung festgestellt.						
6.3	Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz							
6.3.1	Abgabe gefährlicher Stoffe	keine gefährlichen Stoffe **)						
6.4	Nutzungssicherheit	nicht relevant						
6.5	Schallschutz	nicht relevant						
6.6	Energieeinsparung und Wärmeschutz	nicht relevant						
6.7	Aspekte der							
	Gebrauchstauglichkeit ***)							
6.7.1	Dauerhaftigkeit	Die Zuganker weisen eine ausreichende Dauerhaftigkeit						
6.7.2	Gebrauchstauglichkeit	und Gebrauchstauglichkeit auf, sofern die in Eurocode 5 beschriebenen Holzarten verwendet werden und eine Verwendung in den Nutzungsklassen 1 und 2 erfolgt.						
6.7.3	Identifizierung des Produkts	siehe Anhang A						

^{*)} Siehe Abschnitt 2.2 dieser ETA

^{***)} Gemäß http://europa.eu.int-/comm/enterprise/construction/internal/dangsub/dangmain.htmH. In Ergänzung zu den spezifischen Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können die Produkte im Geltungsbereich dieser Zulassung weiteren Anforderungen unterliegen (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen diese Anforderungen, sofern sie gelten, ebenfalls eingehalten werden.

^{***)} Siehe Abschnitt 2.3 dieser ETA



Seite 5 von 21 | 20. Dezember 2011

2.2 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit eines Anschlusses mit einem einteiligen Verbinder beruhen auf charakteristischen Werten des Nagelanschlusses und des Stahlblechs.

Die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit eines Anschlusses mit einem zweiteiligen Verbinder beruhen auf charakteristischen Werten des Nagelanschlusses, des Stahlblechs, der Spann- oder Zylinderstifte und der Fußplatte.

Zur Berechnung von Bemessungswerten sind die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit im Anhang B durch die Teilsicherheitsbeiwerte für die Baustoffeigenschaft zu dividieren sowie für die Nagelverbindung und Holzbauteile zur Berücksichtigung der Lasteinwirkungsdauer und der Nutzungsklasse nach Eurocode 5 mit dem Beiwert k_{mod} tiplizieren.

Nach Abschnitt 6.3.5 der Norm EN 1990:2002 + A1:2005 + A1:2005/AC:2010 (Eurocode - Grundlagen der Tragwerksplanung) darf der Bemessungswert der Tragfähigkeit in diesem Fall dadurch bestimmt werden, dass die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit mit den materialspezifischen Teilsicherheitsbeiwerten abgemindert werden.

Daher wurden charakteristische Werte der Tragfähigkeit sowohl für das Versagen des Holzes oder Holzwerkstoffes $F_{Rk,H}$ (Erreichen der Tragfähigkeit auf Abscheren beanspruchter Nägel) als auch für das Versagen des Stahls $F_{Rk,S}$ (Erreichen der Zug- oder Biegefestigkeit des Zugblechs, der Biegefestigkeit der Fußplatte oder die Tragfähigkeit der Spann- oder Zylinderstifte) bestimmt. Der Bemessungswert der Tragfähigkeit F_{Rd} ist der kleinere Wert von:

$$F_{Rd} = min \left\{ \frac{k_{mod} \cdot F_{Rk,H}}{\gamma_{M,H}}; \frac{F_{Rk,S}}{\gamma_{M,S}} \right\}$$

Damit wird für Holz- oder Holzwerkstoffversagen die Klasse der Lasteinwirkungsdauer und die Nutzungsklasse berücksichtigt. Die unterschiedlichen Teilsicherheitsbeiwerte $\gamma_{\rm M}$ für Stahl und Holz- oder Holzwerkstoff werden damit ebenfalls in Rechnung gestellt.

Anhang B enthält charakteristische Werte der Tragfähigkeit für die Lastrichtung F₁. Die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit wurden durch Berechnung unterstützt durch Prüfung entsprechend der Leitlinie ETAG 015 bestimmt. Sie werden für die Bemessung nach den am Ort der Verwendung geltenden nationalen Bestimmungen nach dem Konzept der Teilsicherheitsbeiwerte verwendet, z. B. nach dem Eurocode 5.

Für die Duktilität einer Verbindung unter zyklischer Beanspruchung wurde keine Leistung festgestellt. Daher wird der Beitrag der Verbindungen zum Tragverhalten unter Erdbebenbeanspruchung nicht beurteilt.

2.3 Aspekte der Dauerhaftigkeit

2.3.1 Korrosionsschutz in den Nutzungsklassen 1 und 2

Die Zuganker bestehen in Übereinstimmung mit ETAG 015 aus verzinktem Stahlblech der Sorte S250GD+Z275 nach EN 10346. Die Fußplatte für die zweiteiligen Verbinder besteht aus 20 mm dickem Stahlblech S 235. Das Druckstück wird aus Stahlblech S 235 hergestellt.

2.3.2 Für den erforderlichen Korrosionsschutz sind die am Ort der Verwendung des Zulassungsgegenstandes geltenden nationalen Bestimmungen z. B. der Eurocode 5 zu beachten.

Für die verwendeten Nägel ist nach Eurocode 5 - Tabelle 4.1 - in der Nutzungsklasse 1 kein und der Nutzungsklasse 2 ein Korrosionsschutz Fe/Zn 12c oder Z275 erforderlich.

Für die verwendeten Zylinderstifte und die Fußplatte ist nach Eurocode 5 - Tabelle 4.1 - in den Nutzungsklassen 1 und 2 kein Korrosionsschutz erforderlich.

Für die verwendeten Spannstifte sowie für das Druckstück ist nach Eurocode 5 - Tabelle 4.1 - in der Nutzungsklasse 1 kein und der Nutzungsklasse 2 ein Korrosionsschutz Fe/Zn 12c oder Z275 erforderlich.

2.3.3 Falls ein chemisches Holzschutzmittel verwendet werden soll, kommen nationale Regelungen zur Anwendung.



Seite 6 von 21 | 20. Dezember 2011

3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Gemäß Entscheidung 97/638/EC der Europäischen Kommission. ist das System 2+ der Konformitätsbescheinigung anzuwenden.

Dieses System der Konformitätsbescheinigung ist im Folgenden beschrieben:

System 2+: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
 - (1) Erstprüfung des Produkts;
 - (2) werkseigener Produktionskontrolle;
 - (3) Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan.
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
 - (4) Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle aufgrund von:
 - Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Anmerkung: Zugelassene Stellen werden auch "notifizierte Stellen" genannt.

3.2 Zuständigkeiten

3.2.1 Aufgaben des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten, einschließlich der Aufzeichnung der erreichten Ergebnisse. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Rohstoffe verwenden, die in der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung aufgeführt sind.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem "Prüf- und Überwachungsplan für die am 20. Dezember 2011 erteilte europäische technische Zulassung ETA-10/0186", der Teil der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist, übereinstimmen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt⁸.

Die eingehenden Rohstoffe müssen vor ihrer Annahme durch den Hersteller kontrolliert und geprüft werden. Die Prüfung der Materialien, wie z. B. des Stahlbleches, muss eine Kontrolle der vom Lieferanten vorgelegten Prüfbescheinigungen umfassen (Vergleich mit Nennwerten), wobei die Abmessungen zu prüfen und die Materialeigenschaften z. B. chemische Zusammensetzung, mechanische Eigenschaften und die Dicke des Zinküberzugs zu bestimmen sind.

Die hergestellten Bauteile müssen durch Sichtprüfung und auf Maßgenauigkeit geprüft werden. Der Prüf- und Überwachungsplan enthält Einzelheiten bezüglich Umfang, Art und Häufigkeit der im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführenden Prüfungen und Kontrollen.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 268/36 vom 01.10.97

Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung und wird nur der in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten zugelassenen Stelle ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.



Seite 7 von 21 | 20. Dezember 2011

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts, der Grundmaterialien und Komponenten,
- Art der Kontrolle oder der Prüfung,
- Datum der Herstellung des Produkts und Datum der Pr
 üfung des Produkts bzw. seiner Grundmaterialien und Komponenten,
- Ergebnis der Kontrolle und der Prüfung sowie gegebenenfalls Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift der für die werkseigene Produktionskontrolle verantwortlichen Person.

Die Aufzeichnungen sind der für die laufende Überwachung zugelassenen Stelle und auf Anforderung dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags eine Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich der Zuganker zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der Prüf- und Überwachungsplan nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der zugelassenen Stelle vorzulegen.

Für die Erstprüfung des Produkts dürfen die Ergebnisse der Prüfungen verwendet werden, die als Teil der Beurteilung im Rahmen der europäischen technischen Zulassung durchgeführt wurden, es sei denn, es liegen Änderungen in der Produktlinie oder bei der Anlage vor. In diesen Fällen muss die erforderliche Erstprüfung zwischen dem Deutschen Institut für Bautechnik und der notifizierten Stelle abgestimmt werden.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der am 20. Dezember 2011 erteilten europäischen technischen Zulassung ETA-10/0186 übereinstimmt.

3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stelle

Die zugelassene Stelle hat die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans durchzuführen:

- Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle,
- laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

3.2.2.1 Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle

Die zugelassene Stelle hat in Übereinstimmung mit dem festgelegten Prüf- und Überwachungsplan sicher zu stellen, dass das Werk und insbesondere das Personal und die Ausrüstung sowie die werkseigene Produktionskontrolle geeignet sind, eine fortlaufende und ordnungsgemäße Fertigung der Zuganker entsprechend dieser europäischen technischen Zulassung zu gewährleisten.

3.2.2.2 Laufende Überwachung

Die zugelassene Stelle hat das Werk mindestens zweimal jährlich zur Routineüberprüfung aufzusuchen. Hierbei ist unter Berücksichtigung des Prüf- und Überwachungsplans zu prüfen, ob das System der werkseigenen Produktionskontrolle und die angegebenen Herstellungsprozesse eingehalten werden.

3.2.2.3 Sonstige Aufgaben der zugelassenen Stelle

Die zugelassene Stelle hat die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

Die Ergebnisse der laufenden Überwachung müssen von der Zertifizierungsstelle auf Anforderung dem Deutschen Institut für Bautechnik zur Verfügung gestellt werden.



Seite 8 von 21 | 20. Dezember 2011

Die vom Hersteller eingeschaltete zugelassene Zertifizierungsstelle hat ein EG-Konformitätszertifikat mit der Aussage zu erteilen, dass die werkseigene Produktionskontrolle mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Wenn die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung und des zugehörigen Prüfund Überwachungsplans nicht mehr erfüllt sind, hat die Zertifizierungsstelle das Konformitätszertifikat zurückzuziehen und unverzüglich das Deutsche Institut für Bautechnik zu informieren.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf jeder Verpackung mit Zugankern anzubringen. Hinter den Buchstaben "CE" sind die Kennnummer der zugelassenen Zertifizierungsstelle anzugeben sowie die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Herstellers (für die Herstellung verantwortliche juristische Person),
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer des EG-Konformitätszertifikats für die werkseigene Produktionskontrolle,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Nummer der Leitlinie für die europäische technische Zulassung (ETAG 015),
- Name und Größe des Produkts.

4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

4.1 Herstellung

Die Zuganker müssen entsprechend den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung unter Anwendung der in der Überprüfung der Fertigungsanlage durch die notifizierte Prüfstelle festgestellten und in der technischen Dokumentation beschriebenen Herstellungsprozesse hergestellt werden.

Diese europäische technische Zulassung wurde für das Produkt auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Produkts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf Grund der Zulassung auswirken oder nicht, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

4.2 Einbau

Die Verbindung von Holz- und Beton- bzw. Stahlbauteilen mit Zugankern wird unter folgenden Voraussetzungen für den vorgesehenen Zweck als geeignet angesehen:

- Nagelanordnung

Die Löcher des einteiligen Verbinders sind vom Ende her auszunageln. Die Anzahl der Nägel im Stiel beträgt mindestens 4 und folgt aus der statischen Berechnung. Die verwendeten Nägel müssen einen Durchmesser aufweisen, der zu den Löchern des Zugankers passt. Für die Mindestabstände der Nägel gelten die mit dem Faktor 0,7 multiplizierten Werte der Tabelle 8.2 des Eurocode 5.

Die Löcher des geraden zweiteiligen Verbinders sind symmetrisch auszunageln. Die Anzahl der Nägel im Stiel beträgt mindestens 4. Die Löcher des abgewinkelten zweiteiligen Verbinders sind voll auszunageln.

- Zwischenschicht

Der Anschluss des einteiligen Verbinders an das Holzbauteil darf auch durch eine Zwischenschicht aus OSB-Platten mindestens der technischen Klasse OSB/2 erfolgen. Die Zwischenschicht mit einer Dicke von 15 bis 25 mm ist als verschieblich anzusehen.



Seite 9 von 21 | 20. Dezember 2011

- Baumkante

Eine Baumkante ist nicht zulässig, die Zuganker müssen vollflächig auf dem Holz aufliegen.

- Lagerungsbedingungen

Die durch Zuganker verbundenen Bauteile müssen gegen Verdrehen gesichert sein.

- Fußplatten

Über dem horizontalen Schenkel des einteiligen Verbinders ist eine Fußplatte gemäß Tabelle A.2 in Anhang A einzubauen. Siehe Bild B.8 in Anhang B.

Die Fußplatte des zweiteiligen Zugankers ist mit Spann- oder Zylinderstiften gemäß Tabelle A.5 in Anhang A an das Stahlblech angeschlossen. Es ist zu gewährleisten, dass die Fußplatte im eingebauten Zustand vollflächig am Stahlblech anliegt (siehe Anhang B Bilder B.9 und B.10).

- Einbau der zweiteiligen Verbinder (gerade bzw. abgewinkelt)

Die Stahlbleche werden werkseitig mit Nägeln an den Holzbauteilen befestigt. Der Einbau der Fußplatte mit dem Druckstück und die Verbindung mit dem Stahlblech sowie die Befestigung am tragenden Untergrund erfolgt auf der Baustelle.

- Sonstiges

Der Einbau erfolgt durch Fachkräfte unter der Leitung einer Aufsicht. Die Fachkräfte verfügen über eine geeignete Ausbildung für diese Arbeit. Der Einbau erfolgt in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen des Herstellers.

Die Bauteile müssen eine Dicke aufweisen, die größer als die Eindringtiefe der Nägel im Bauteil ist.

5 Empfehlungen

5.1 Verpackung, Transport und Lagerung

Die BiLO-Zuganker sind in Kartons verpackt, die den Herstellernamen, Produkttyp, Maße, Anzahl, Herstellungsdaten und Einzelheiten über die Liefercharge enthalten.

In Bezug auf Transport und Lagerung sollten BiLO-Zuganker wie übliche Metallbauteile behandelt werden.

5.2 Nutzung, Instandhaltung, Instandsetzung

Die Beurteilung der Brauchbarkeit gründet auf der Annahme, dass eine Instandhaltung während der angenommenen Nutzungsdauer nicht erforderlich ist. Sollte sich eine Reparatur als erforderlich erweisen, so erfolgt normalerweise ein Austausch des Zugankers.

Georg Feistel Beglaubigt
Abteilungsleiter



Seite 10 von 21 | 20. Dezember 2011

ANHANG A

Produktdetails und Definitionen

Tabelle A.1 Angaben zum Material

Zuganker Typ	Zuganker Größe	Dicke (mm)	Bezeichnung Stahl	Zinkschicht
einteilig	60x240	2,5	S250GD	Z275
einteilig	60x280	2,5	S250GD	Z275
einteilig	60x320	2,5	S250GD	Z275
einteilig	60x400	2,5	S250GD	Z275
einteilig	60x520	2,5	S250GD	Z275
einteilig	80x440	2,5	S250GD	Z275
zweiteilig, gerade	60x300	2,5	S250GD	Z275
zweiteilig, gerade	60x380	2,5	S250GD	Z275
zweiteilig, abgewinkelt	60x380	3,0	S250GD	Z275
Fußplatte	60x140	20,0 (45,0)	S235	1
Fußplatte	60x260	20,0 (45,0)	S235	1



Seite 11 von 21 | 20. Dezember 2011

Tabelle A.2 Maße

Zuganker Typ	Zuganker Größe	Höhe (mm) vertikal		Länge (mm) horizontal		Breite (mm)		Dicke der Fußplatte* ⁾ (mm)
einteilig		min	max	min	max	min	max	
einteilig	60x240	239	241	71	73	59	61	10,0
einteilig	60x280	279	281	71	73	59	61	15,0
einteilig	60x320	319	321	86	88	59	61	15,0
einteilig	60x400	399	401	101	103	59	61	15,0
einteilig	60x520	519	521	221	223	59	61	15,0
einteilig	80x440	439	441	221	223	79	81	20,0
zweiteilig, gerade	60x300	299	301	1	1	59	61	/
zweiteilig, gerade	60x380	379	381	/	1	59	61	/
zweiteilig, abgewinkelt	60x380	379	381	1	1	59	61	/
Fußplatte	60x140	19	21 bzw. 46	139	141	59	61	1
Fußplatte	60x260	19	21 bzw. 46	259	261	59	61	1

^{*)} Die Länge und Breite der Fußplatte aus Stahl S235 entspricht den Abmessungen des horizontalen Schenkels des einteiligen Zugankers.



Seite 12 von 21 | 20. Dezember 2011

Tabelle A.3 Zwischenschicht bei einteiligem Zuganker

Material	Dicke (mm)	Тур
OSB-Platten nach EN 300 mindestens Typ OSB/2	15,0 bis 25,0	siehe Herstellerangaben

Tabelle A.4 Verbindungsmittel Nägel

Nageltyp	Nage	elgröße (mm)	Oberfläche	
nach EN 14592	Durchmesser	Länge (I)		
für einteiligen Zuganker		60 profil. Schaft l ≥ 50	Korrosionsschutz nach nationaler Bestimmung,	
profilierter Nagel mit konischem Schaft unter dem Kopf	4,0	ggf. Länge an Zwischenschicht anpassen	z. B. galvanisch verzinkt	
für zweiteiligen Zuganker profilierter Nagel mit konischem Schaft unter dem Kopf	4,0	50 profil. Schaft I ≥ 40	Korrosionsschutz nach nationaler Bestimmung, z. B. galvanisch verzinkt	
für zweiteiligen Zuganker profilierter Nagel mit konischem Schaft unter dem Kopf	4,0	40 profil. Schaft l ≥ 30	Korrosionsschutz nach nationaler Bestimmung, z. B. galvanisch verzinkt	

Der charakteristische Wert der Ausziehfestigkeit $f_{ax,k}$ für profilierte Nägel muss die Anforderung erfüllen:

 $f_{ax,k} \ge 50 \times 10^{-6} \times \rho_k^{\ 2} \text{ (N/mm}^2)$

mit:

Charakteristischer Wert der Rohdichte des Holzes in kg/m³

Tabelle A.5 Verbindungsmittel Stifte

Stifttyp	Durchmesser (mm)	Länge (mm)	nach Norm
Spannstift	6,0	20	EN ISO 8752:2009
Zylinderstift	6,0	20	EN ISO 8734:1998
Zylinderstift mit Innengewinde	6,0	20	EN ISO 8735:1998

Seite 13 von 21 | 20. Dezember 2011

Anhang B Charakteristische Werte der Tragfähigkeit

Tabelle B.1: Charakteristische Werte der Tragfähigkeit eines einteiligen Zugankers

Zug-	Dicke der	Nagelver- sagen		Stahlversagen (F _{S,Rk})			
anker Größe	Fuß- platte (mm)	(F _{v,Rk}) pro Nagel [kN] ¹⁾	Betondruck- versagen	Biegung (F _{m,Rk}) [kN]	Abscheren (F _{c,Rk}) [kN]	Zug (F _{t,Rk}) [kN]	k _t
60x240	10,0	1,93		10,1	21,6	37,1	3,94
60x280	15,0	1,93	Bemessung nach EN 1992	21,9	21,6	37,1	3,94
60x320	15,0	1,93		23,8	21,6	37,1	2,50
60x400	15,0	1,93		23,8	21,6	37,1	2,01
60x520	15,0	1,93		23,8	21,6	37,1	1,28
80x440	20,0	1,93		61,2	28,9	44,5	1,28

Um eine Zwischenschicht aus 15 mm bis 25 mm dicken OSB-Platten zu berücksichtigen, ist $R_{V,Rk}$ mit dem Faktor 0,7 abzumindern. Für das Nagelversagen ist der Beiwert k_{mod} für OSB-Platten zu berücksichtigen.

Tabelle B.2: Charakteristische Werte der Tragfähigkeit eines zweiteiligen Zugankers

	Nagelversagen		Stahlversagen Zugblech			Fußplatte	Bolzen	
Zuganker Größe	(F _{v,Rk}) ø4,0x40 / ø [kN]	ø4,0x50	Zug (F _{t,Rk}) [kN]	Biegung (F _{m,Rk}) [kN]	Lochleibung (F _{b,Rk}) [kN]	Biegung (F _{m,Rk}) [kN]	k _t	Betondruck- versagen
gerade, 60x300 bzw.60x380	1,60 ¹⁾	1,87 ¹⁾	31,2	-	20,6	-	-	
abgewinkelt 60x380	12,3 ²⁾	14,5 ²⁾	ı	10,2	24,8			Bemessung nach
Fußplatte (I = 140 mm)						20,6	1,86	EN 1992
Fußplatte (I = 260 mm)	_		-	_	-	10,1	1,79	

Wert pro Nagel; Gesamttragfähigkeit: n_{Nagel} x Tabellenwert; die Zuganker sind symmetrisch auszunageln. Hinweis: n_{Nagel} ≥ 4

 $^{^{1)}}$ Gesamttragfähigkeit: n_{Nagel} x Tabellenwert

²⁾ Wert für alle Nägel zusammen, Vollausnagelung erforderlich (11 Nägel)



Seite 14 von 21 | 20. Dezember 2011

Definition der Lastrichtung F₁

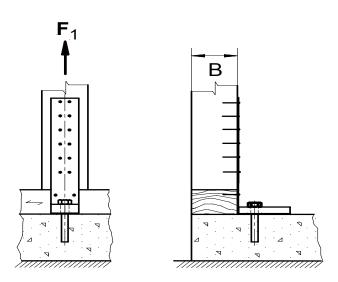


Bild B.1: Belastung durch F₁, Schwelle und Stütze

Nagelanordnung

Die Anzahl der Nägel im Stiel eines einteiligen oder zweiteiligen Zugankers beträgt mindestens 4 pro Anschluss.

Baumkante

Eine Baumkante ist nicht zulässig, die Hölzer müssen im Bereich der Zuganker scharfkantig sein.

Anschluss an Beton oder Stahl

Der Anschluss des Zugankers am Beton- oder am Stahlbauteil muss nachgewiesen werden. Er ist nicht Gegenstand dieser europäischen technischen Zulassung.

Querzug

Für die abhebende Kraft F₁ ist, falls erforderlich, ein Querzugnachweis für das Holzbauteil zu führen.

Steifigkeit

Die Werte der Steifigkeiten sind, falls erforderlich, nach EC 5 zu berechnen.

Bolzen oder Metalldübel

Der Bolzen oder der Metalldübel ist für eine Zugbeanspruchung von

 $F_{B,Ed} = F_{1,Ed} \cdot k_t$ zu bemessen.

mit:

F_{1,Ed}: Einwirkende Kraft

k_t: Faktor nach Tabelle B.1 oder B.2 (siehe Vorseite)

Seite 15 von 21 | 20. Dezember 2011

BiLO-Zuganker (einteilig)

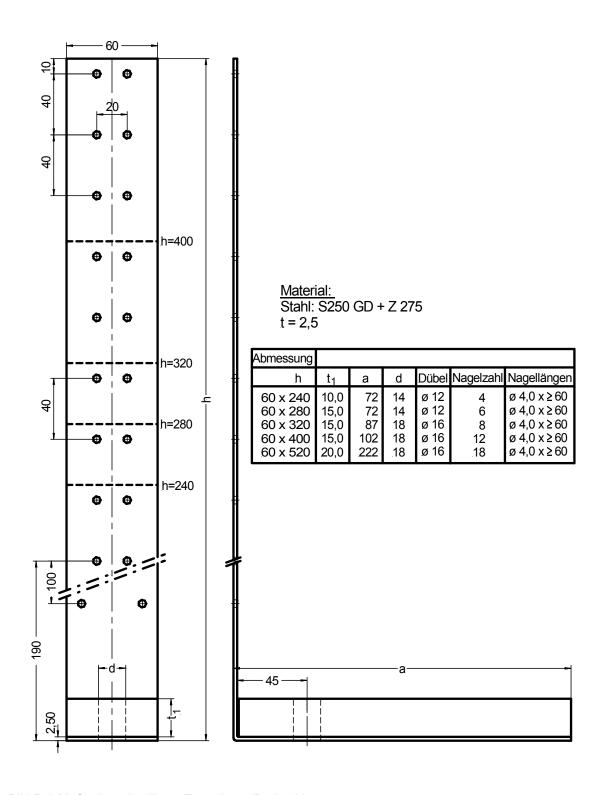


Bild B.2 Maße des einteiligen Zugankers; Breite 60 mm



Seite 16 von 21 | 20. Dezember 2011

BiLO-Zuganker (einteilig)

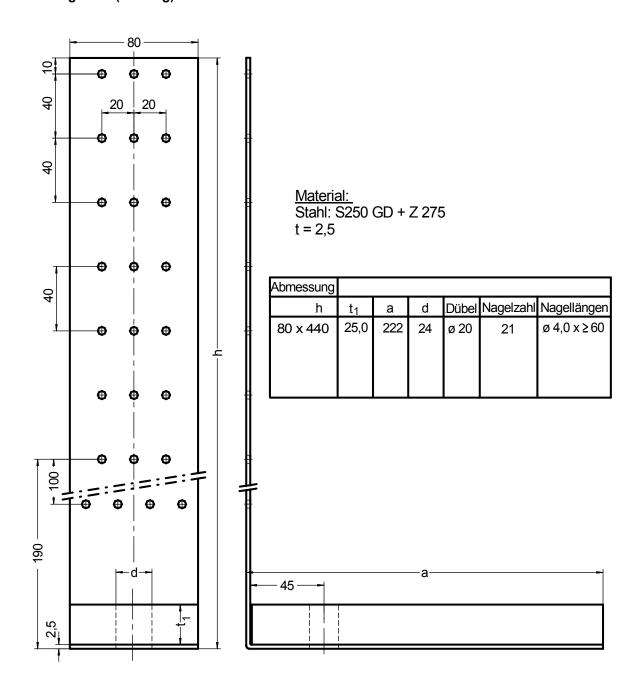


Bild B.3 Maße des einteiligen Zugankers; Breite 80 mm



Seite 17 von 21 | 20. Dezember 2011

BiLO-Zuganker gerade (zweiteilig)

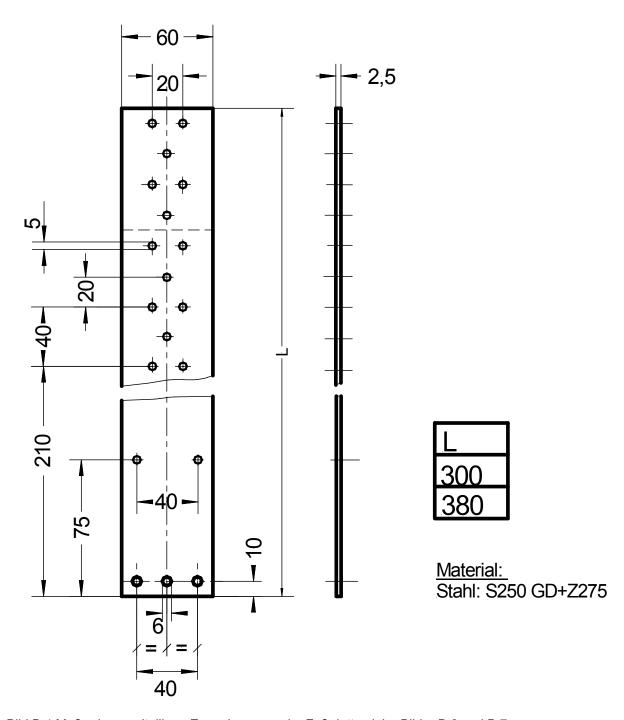


Bild B.4 Maße des zweiteiligen Zugankers gerade; Fußplatte siehe Bilder B.6 und B.7 max n_{Nagel} = 8 bei L = 300 mm max n_{Nagel} = 14 bei L = 380 mm

Seite 18 von 21 | 20. Dezember 2011

BiLO-Zuganker abgewinkelt (zweiteilig)

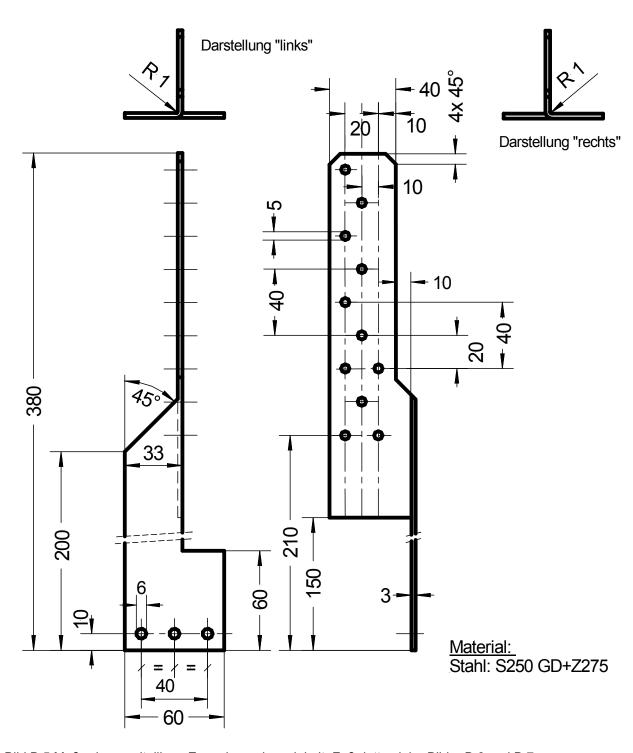
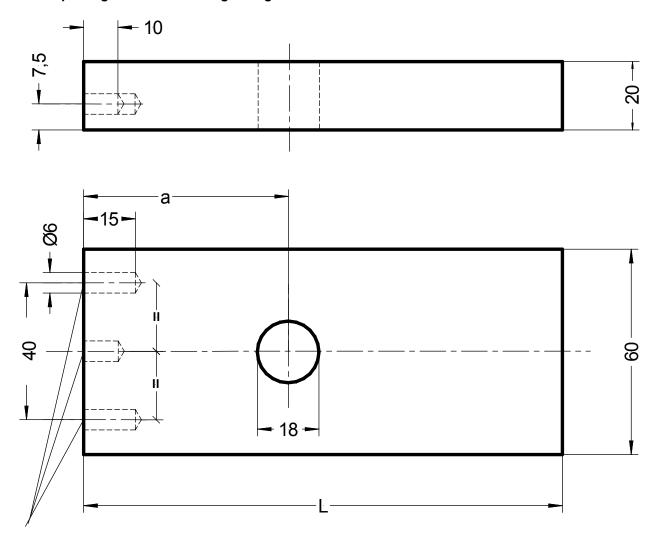


Bild B.5 Maße des zweiteiligen Zugankers abgewinkelt; Fußplatte siehe Bilder B.6 und B.7 max n_{Nagel} = 11



Seite 19 von 21 | 20. Dezember 2011

BiLO-Fußplatte gerade für zweiteiligen Zuganker



3 Stück Spannstift Ø6 x 20 ISO 8752 montieren oder

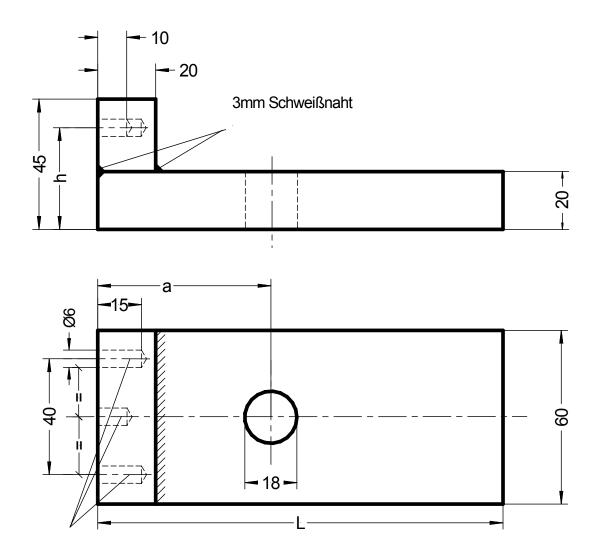
Zylinderstift Ø 6 x 20 ISO 8735 oder ISO 8734

а	L
60	140
110	260

Bild B.6 Maße der Fußplatte gerade

Seite 20 von 21 | 20. Dezember 2011

BiLO-Fußplatte mit Aufkantung für zweiteiligen Zuganker



3 Stück Spannstift Ø6 x 20 EN ISO 8752 montieren oder

Zylinderstift Ø 6 x 20 EN ISO 8735 oder EN ISO 8734

a	L	h _{min max.}
60	140	25-35
110	260	25-35

Material: Stahl: S235

Bild B.7 Maße der Fußplatte aufgekantet mit Schweißnaht



Seite 21 von 21 | 20. Dezember 2011

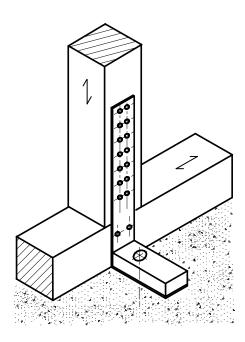


Bild B.8 Typische Einbausituation eines einteiligen Zugankers

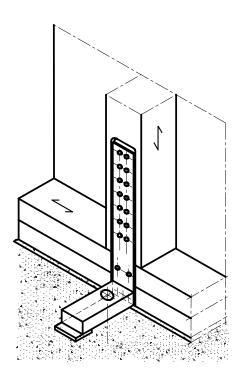


Bild B.9 Typische Einbausituation eines zweiteiligen Zugankers (gerade) mit einem Druckstück unter der Fußplatte

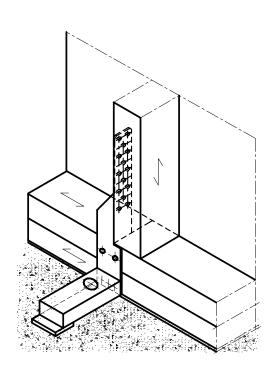


Bild B.10 Typische Einbausituation eines zweiteiligen Zugankers (abgewinkelt) mit einem Druckstück unter der Fußplatte